



Geschäftsordnung

des 63. Studierendenparlaments der Universität Münster

In der Fassung vom: 23.10.2017

Zuletzt geändert am: 27.01.2021

Studierendenparlament der Universität Münster

c/o AStA Universität Münster

Schlossplatz 1

48149 Münster

stupa@uni-muenster.de

www.stupa.ms

1. Abschnitt: Zusammensetzung des Studierendenparlaments	1
§ 1 Mitglieder des Studierendenparlaments.....	1
§ 2 Präsidium	1
§ 3 Protokollant*in	1
§ 4 Fraktionen.....	2
§ 5 Fraktionssprecher*innen	2
§ 6 E-Mail-Verteiler.....	2
2. Abschnitt: Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen.....	3
§ 7 Grundsätze.....	3
§ 8 Verpflichtung zur Einberufung von ordentlichen Sitzungen	3
§ 9 Dringlichkeitssitzungen.....	3
§ 10 Anträge an das Studierendenparlament	3
§ 11 Einladung	4
3. Abschnitt: Öffentlichkeit der Sitzungen und Rederecht.....	4
§ 12 Öffentlichkeit	4
§ 13 Nichtöffentlichkeit	4
§ 14 Verschwiegenheitspflicht	5
§ 15 Rederecht.....	5
4. Abschnitt: Durchführung von Sitzungen.....	5
§ 16 Sitzungsleitung.....	5
§ 17 Unterbrechung.....	5
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	5
§ 19 Feststellung der Beschlussunfähigkeit und deren Folgen	5
§ 20 Gewährung ungestörten Ablaufs.....	6
§ 21 Dringlichkeitsanträge.....	6
§ 22 Tagesordnung	6
§ 23 Protokoll.....	6
5. Abschnitt: Ablauf der Debatte	7
§ 24 Behandlung von Anträgen	7
§ 25 Änderungsanträge	7
§ 26 Redeliste	8
§ 27 Fraktionspausen.....	8
§ 28 Anträge zur Geschäftsordnung.....	8
§ 29 Anträge in mehreren Lesungen	9

§ 30 Vorgehen für mehrere Lesungen.....	9
6. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen	9
§ 31 Abstimmungen.....	9
§ 32 Beschlüsse.....	10
§ 33 Geheime und namentliche Abstimmung.....	10
§ 34 Sondervoten	10
§ 35 Personenwahlen	10
§ 36 Listenwahlen	11
7. Abschnitt Digitale Beschlussfassungen und Briefwahlen	11
§ 37 Voraussetzungen	11
§ 38 Digitale Sitzungen als Videokonferenz	11
§ 39 Digitale Beschlussfassungen im Umlaufverfahren	12
§ 40 Abstimmungen per Briefwahl.....	12
8. Abschnitt Ausschüsse und Kommissionen.....	13
§ 41 Grundsätze.....	13
§ 42 Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen.....	13
§ 43 Ständige und nicht-ständige Ausschüsse.....	13
§ 44 Wahl von Ausschüssen und Kommissionen	13
§ 45 Umbesetzung in Ausschüssen und Kommissionen	14
§ 46 Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen.....	14
§ 47 Konstituierung eines Ausschusses oder Kommission	14
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen	14
§ 48 Zur Auslegung dieser Geschäftsordnung.....	14
§ 49 Abweichung von dieser Geschäftsordnung.....	15
§ 50 Änderung dieser Geschäftsordnung.....	15
§ 51 In-Kraft-Treten	15

1. Abschnitt: Zusammensetzung des Studierendenparlaments

§ 1 Mitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Dem Studierendenparlament gehören 31 Studierende der Universität Münster als ordentliche Mitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder können durch ihre gewählten Stellvertreter*innen wirksam vertreten werden. Wirksame Stellvertretung setzt voraus, dass sich ein ordentliches Mitglied für eine Sitzung vor deren Beginn in Textform beim Präsidium abmeldet. Dieses ordentliche Mitglied wird dann durch das stellvertretende Mitglied wirksam vertreten, das nach der Wahlordnung als nächstes ins Studierendenparlament eingezogen wäre. Bei Verzicht mehrerer Mitglieder derselben Liste gilt diese Regelung entsprechend. Die Stellvertretung kann nach Beginn der Sitzung nicht mehr widerrufen werden.
- (3) Ordentliche nicht-abgemeldete und wirksam stellvertretende Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder.
- (4) Beratende Mitglieder sind alle Mitglieder des AStA gemäß §22 Absatz 2 Satzung.

§ 2 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und zwei Stellvertreter*innen.
- (2) Das Präsidium vertritt das Studierendenparlament und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Es bereitet die Sitzungen vor und lädt dazu ein sowie führt die Beschlüsse aus beziehungsweise leitet sie weiter. Das Präsidium schickt die Beschlüsse über den Verteiler im Sinne des §6 und stellt diese in Medien geeigneter Art zur Verfügung. Es informiert den AStA-Vorsitz über Ergebnisse und Beschlüsse.
- (3) Das Studierendenparlament wählt den*die Präsident*in und die zwei Stellvertreter*innen aus seinen ordentlichen Mitgliedern durch Personen- bzw. Listenwahl. Die Stellvertreter*innen gehören unterschiedlichen Fraktionen und nicht derselben Fraktion wie des*der Präsident*in an.
- (4) Mitglieder des Präsidiums können von ihrem Amt zurücktreten, indem sie dies gegenüber den ordentlichen Mitgliedern des Studierendenparlaments in Textform erklären. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes kommissarisch weiter aus.
- (5) Das Studierendenparlament kann einem Mitglied des Präsidiums das Misstrauen dadurch aussprechen, dass es mit absoluter Mehrheit ein neues Mitglied des Präsidiums wählt.
- (6) Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Amtszeit des*der Präsident*in.

*§ 3 Protokollant*in*

- (1) Das Studierendenparlament wählt eine Person, die für das Führen des Protokolls im Sinne des §23 verantwortlich ist. Diese Person soll nicht Mitglied des Studierendenparlaments sein.
- (2) Steht die bestellte Person bei einer Sitzung nicht zur Verfügung oder wird nicht-öffentlich getagt, übernimmt ein Mitglied des Präsidiums, ersatzweise ein

stimmberechtigtes Mitglied des Studierendenparlaments auf Beschluss des Studierendenparlaments, die Protokollführung.

§ 4 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern des Studierendenparlaments.
- (2) Die auf einer gemeinsamen Liste in das Studierendenparlament gewählten Mitgliedern bilden eine Fraktion – unabhängig von § 4 (1). Dies gilt nicht im Falle eines Austritts oder eines Ausschlusses.
- (3) Mitglieder einer Fraktion können aus ihrer Fraktion austreten, indem sie dies gegenüber dem Präsidium in Textform erklären (Austritt). Mitglieder einer Fraktion können aus ihrer Fraktion ausgeschlossen werden, in dem alle anderen Mitglieder der Fraktion dies gegenüber dem Präsidium in Textform erklären (Ausschluss). Mitglieder einer Fraktion können diese auflösen, indem alle Mitglieder der Fraktion dies gegenüber dem Präsidium in Textform erklären (Auflösung). Austritt, Ausschluss und Auflösung können nicht während einer Sitzung erfolgen.
- (4) Fraktionslose Mitglieder können einer bestehenden Fraktion beitreten, indem das Mitglied und die Fraktion dies gegenüber dem Präsidium in Textform erklären.
- (5) Fraktionslose Mitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen, indem sie dies gegenüber dem Präsidium in Textform erklären.

*§ 5 Fraktionssprecher*innen*

- (1) Jede Fraktion benennt dem Präsidium in Textform mit der Mehrheit ihrer Fraktionsmitglieder eine*n Fraktionssprecher*in sowie eine*n stellvertretende*n Fraktionssprecher*in.
- (2) Der*die Fraktionssprecher*in nimmt die Rechte der Fraktion wahr, es sei denn, die Mehrheit der Fraktionsmitglieder widerspricht dem. Er*sie ist Ansprechpartner*in für seine*ihre Fraktion zur Vorbereitung einer Sitzung und während dessen Durchführung.
- (3) Ist ein*e Fraktionssprecher*in in einer Sitzung nicht anwesend oder nicht stimmberechtigt, so nimmt das stimmberechtigte Mitglied der Fraktion ihre Rechte und Pflichten wahr, das in dieser Sitzung nach der Wahlordnung als erstes in das Studierendenparlament eingezogen wäre.

§ 6 E-Mail-Verteiler

- (1) Das Präsidium hat sicherzustellen, dass alle ordentlichen und beratenden Mitglieder auf dem E-Mail-Verteiler (Verteiler) erreicht werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder teilen ihre E-Mailadressen und jede Änderung dem Präsidium unverzüglich mit.
- (3) Unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen sind auch Rücktritte von Gremien des Studierendenparlaments oder ein Austritt aus der Studierendenschaft.

2. Abschnitt: Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen

§ 7 Grundsätze

- (1) Das Studierendenparlament tagt in der Regel in ordentlichen Sitzungen, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Das Studierendenparlament tagt in barrierefreien Räumlichkeiten.
- (3) Zu Sitzungen einzuladen liegt im Ermessen des Präsidiums.
- (4) Das Präsidium kann Sitzungen aus schwerwiegenden Gründen vor dem Sitzungsbeginn absagen.

§ 8 Verpflichtung zur Einberufung von ordentlichen Sitzungen

- (1) Sitzungen des Studierendenparlaments sollen alle 14 Tage stattfinden. Abweichend davon können Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit alle 28 Tage stattfinden.
- (2) Die voraussichtlichen Termine gibt das Präsidium jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit bekannt.
- (3) Das Präsidium muss unverzüglich zu einer Sitzung, die innerhalb der nächsten 14 Kalendertage stattfindet, einladen, wenn
 1. der AStA-Vorsitz dies beim Präsidium beantragt,
 2. dies von sechs ordentlichen Mitgliedern des Studierendenparlaments oder von zwei Fraktionen in Textform und mit Begründung beantragt wird.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn bereits für eine Sitzung innerhalb der nächsten 14 Tage eingeladen worden ist.

§ 9 Dringlichkeitssitzungen

- (1) Eine Dringlichkeitssitzung muss stattfinden, wenn
 1. der AStA-Vorsitz dies in Textform und mit Begründung gegenüber dem Präsidium beantragt,
 2. dies von sechs ordentlichen Mitgliedern des Studierendenparlaments oder von zwei Fraktionen in Textform und mit Begründung beantragt wird.
- (2) Das Präsidium hat sodann unverzüglich zu einer Dringlichkeitssitzung einzuladen, die innerhalb von 96 Stunden stattfinden muss.

§ 10 Anträge an das Studierendenparlament

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Möglichkeit, Anträge an das Studierendenparlament zu stellen. Die Anträge werden per E-Mail ans Präsidium gestellt.
- (2) Das Studierendenparlament muss Anträge von ordentlichen oder beratenden Mitgliedern behandeln.
- (3) Das Präsidium leitet eingegangene Anträge unverzüglich über den Verteiler weiter und soll sie in Medien geeigneter Art zur Verfügung stellen.

- (4) Anträge, die acht Tage vor einer Sitzung beim Präsidium eingegangen sind, sind für die Sitzung fristgerecht eingegangen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind einem Tagesordnungspunkt zuzuordnen. Antragssteller*innen sind zu den entsprechenden Sitzungen einzuladen.
- (5) Anträge, die für die Studierendenschaft mehr als geringfügige Kosten verursachen (Finanzanträge), werden durch das Präsidium dem*der Vorsitzenden oder allen Mitgliedern des Haushaltsausschusses übermittelt. Solche Anträge sollen erst im Studierendenparlament behandelt werden, wenn der Haushaltsausschuss eine Empfehlung zu dem Antrag abgegeben hat.
- (6) Anträge gemäß der Darlehensordnung, der Härtefallordnung sowie Rechtsschutzanträge werden vom Vergabeausschuss entschieden. Für sie gilt die Antragsfrist gemäß Absatz 4 nicht.

§ 11 Einladung

- (1) Die Einladung zu ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments erfolgt mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin über den Verteiler.
- (2) Darin sind der Beginn, der voraussichtliche Sitzungsort, eine vorläufige Tagesordnung und gegebenenfalls der Verweis auf die fristgerecht eingegangenen Anträge zu nennen. Im Falle einer digitalen Sitzung, muss kein Ort angegeben werden. Das Präsidium hat aber frühzeitig über die zur Durchführung genutzte Plattform und Möglichkeiten zur Einwahl zu informieren.
- (3) Das Präsidium soll Sitzungen des Studierendenparlaments rechtzeitig gegenüber Medien geeigneter Art unter Angabe des Einladungstexts ankündigen.

3. Abschnitt: Öffentlichkeit der Sitzungen und Rederecht

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit sind alle Personen, die nicht ordentliche, stimmberechtigte oder beratenden Mitglieder des Studierendenparlaments sind.
- (2) Die Sitzungen sind – vorbehaltlich § 13 – nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.

§ 13 Nichtöffentlichkeit

- (1) Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu behandeln.
- (2) Mitglieder des Studierendenparlaments können beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Einzelne beratende Mitglieder können durch Antrag ausgeschlossen werden, sofern sie nicht ordentliches oder stimmberechtigtes Mitglied sind.
- (4) Mitglieder des Studierendenparlaments können beantragen, die Öffentlichkeit wiederherzustellen.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Rederecht

- (1) Rederecht im Studierendenparlament haben alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Weiteren Anwesenden kann das Studierendenparlament zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

4. Abschnitt: Durchführung von Sitzungen

§ 16 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidium. Ist das Präsidium für die Dauer der Sitzung nicht stimmberechtigt, obliegt die Sitzungsleitung dem ältesten anwesenden ordentlichen Mitglied des Studierendenparlaments.
- (2) Das Mitglied, dem die Sitzungsleitung obliegt, macht deutlich, wenn es nicht in Ausübung dieser Funktion spricht.
- (3) Zur Sitzungsleitung gehören insbesondere:
 1. die Eröffnung, Leitung, Unterbrechung und Schließung der Sitzungen
 2. die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. die Gewährung ungestörten Ablaufs der Sitzungen

§ 17 Unterbrechung

- (1) Im Falle einer Unterbrechung ist die Sitzung mit der festgestellten Tagesordnung fortzusetzen, ohne dass Ankündigungs- oder Ladungsfristen einzuhalten sind. Zeitpunkt und Ort der Fortsetzung sind bei der Unterbrechung bekannt zu geben.
- (2) Unterbrechungen dürfen nicht über mehr als 48 Stunden hinweg erfolgen. Wird diese Zeit überschritten, gilt die Unterbrechung als Schließung.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt stets als erster Tagesordnungspunkt.
- (2) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht geladen wurde und mindestens insgesamt 16 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Feststellung der Beschlussunfähigkeit und deren Folgen

- (1) Auf Geschäftsordnungsantrag wird festgestellt, ob das Studierendenparlament beschlussfähig ist. Auch ein im Verlauf der Sitzung eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit darf nur aufgrund eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags festgestellt werden.
- (2) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Sitzung sofort zu schließen.

§ 20 Gewährung ungestörten Ablaufs

Wird eine Sitzung durch das Verhalten von anwesenden Personen gestört und bleibt eine Abmahnung erfolglos, so kann die störende Person das Rederecht entzogen oder von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 21 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind Anträge im Sinne von § 10, die für die Sitzung nicht fristgerecht im Sinne von § 10 Absatz 4 eingegangen sind.
- (2) Jedes stimmberechtigte oder beratende Mitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Auf Beschluss werden sie auf der Sitzung behandelt.
- (3) Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 22 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung umfasst regelmäßig die folgenden Tagesordnungspunkte
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Annahme von Dringlichkeitsanträgen,
 3. Feststellung der Tagesordnung,
 4. Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen,
 5. Berichte aus dem AStA,
 6. weitere Berichte,
 7. Beschluss von Protokollen,
 8. Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen,
- (2) Für fristgerecht eingegangene Anträge gemäß § 10 Absatz 4 und für weitere Beratungsgegenstände sind Tagesordnungspunkte nach Nr. 8 zu der regelmäßigen Tagesordnung gemäß Absatz 1 zu ergänzen.
- (3) Nach Erledigung von Geschäftsordnungsanträgen und abgestimmten Änderungsanträgen an die Tagesordnung gilt die Tagesordnung nach Inhalt und Reihenfolge als festgestellt.

§ 23 Protokoll

- (1) Alle Tagesordnungspunkte der Sitzungen werden protokolliert.
- (2) Das Protokoll soll den Ablauf der Sitzung wiedergeben. Es enthält mindestens
 1. Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Studierendenparlaments und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 3. die Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die behandelten Anträge,
 4. alle Abstimmungsergebnisse,
 5. der sinngemäße Inhalt der Redebeiträge und

6. gegebenenfalls Sondervoten

- (3) Wurden Gegenstände nichtöffentlich behandelt, sind diese Anteile der Sitzung nur in einem nichtöffentlichen Protokoll festzuhalten.
- (4) Öffentliche Protokollentwürfe sollen vom Präsidium so zeitig über den Verteiler verschickt werden, dass sie zusammen mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung des Studierendenparlaments vorliegen. Sie sollen an weitere Anwesende der Sitzung mit Redebeiträgen geschickt werden. Nichtöffentliche Protokollentwürfe werden nur an die ordentlichen und beratenden (nicht ausgeschlossenen) Mitglieder verschickt. Auf der betroffenen Sitzung stimmberechtigte Mitglieder können den nichtöffentlichen Protokollentwurf über ordentliche Mitglieder ihrer Fraktion oder das Präsidium beziehen.
- (5) Öffentliche Protokolle sollen auf der nachfolgenden Sitzung beschlossen werden. Alle auf der betreffenden Sitzung Anwesenden können Änderungsanträge zum Protokollentwurf stellen
- (6) Das Präsidium hat beschlossene Protokolle aufzubewahren.
- (7) Öffentliche Protokolle sind nach ihrer Bestätigung vom Präsidium zeitnah in Medien geeigneter Art zu veröffentlichen.

5. Abschnitt: Ablauf der Debatte

§ 24 Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge, die nicht allen ordentlichen oder beratenden Mitgliedern des Studierendenparlaments in Textform zugänglich gemacht wurden, sind von der Sitzungsleitung vollständig zu verlesen.
- (2) Anträge werden zunächst diskutiert und anschließend gegebenenfalls abgestimmt. Die Sitzungsleitung hat das Stadium der Behandlung deutlich zu machen.
- (3) Anträge können vom Präsidium oder der Sitzungsleitung aufgegliedert werden
- (4) Antragssteller*innen können ihre Anträge jederzeit zurückziehen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Studierendenparlaments kann zurückgezogene Anträge übernehmen.

§ 25 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge i.S.d. §10, die einen besonderen inhaltlichen Bezug zum Ausgangstext haben. Für Änderungsanträge gilt die Antragsfrist nicht.
- (2) Ordentliche, stimmberechtigte oder beratende Mitglieder des Studierendenparlaments können Änderungsanträge stellen, sie bedürfen der Textform.
- (3) Änderungsanträge sind vor dem zu ändernden Antrag zur Abstimmung zu stellen, es sei denn der*die Hauptantragssteller*in übernimmt diesen. Wenn Änderungsanträge angenommen werden, ist der ursprüngliche Antrag in geänderter Form zur Endabstimmung zu stellen.

§ 26 Redeliste

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt den Anwesenden das Wort, wenn sie sich dazu melden.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort anhand einer balancierten Redeliste mit der Besonderheit, dass nach einem Debattenbeitrag einer männlichen Person ein Debattenbeitrag einer nicht-männlichen Person folgen muss, sofern sie* auf der Redeliste steht. Nach drei aufeinanderfolgenden Debattenbeiträgen von Männern folgt kein weiterer Debattenbeitrag; es sei denn, es wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen, dass weitere Debattenbeiträge erfolgen dürfen.
- (3) Die Redeliste kann nach dem Ermessen der Sitzungsleitung für direkte Frage und Antwort und für Beiträge von Antragssteller*innen, sowie für Beiträge des AstA Vorsitzes als Rechtsaufsicht durchbrochen werden.
- (4) Die Redezeit eines Redebeitrags ist auf zwei Minuten beschränkt.
- (5) Redebeiträge werden unter Verwendung eines bereitgestellten Mikrofons erbracht.

§ 27 Fraktionspausen

Jede Fraktion kann pro Tagesordnungspunkt eine Sitzungspause von maximal fünf Minuten beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben und die Sitzung unverzüglich zu unterbrechen.

§ 28 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Stimmberechtigte oder beratende Mitglieder des Studierendenparlaments können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Sie sind durch das Erheben beider Arme oder den Ruf „zur Geschäftsordnung“ zu kennzeichnen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen anderen Redebeiträgen voraus.
- (3) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung durch kein stimmberechtigtes Mitglied des Studierendenparlaments widersprochen, gilt er als angenommen. Wird ihm widersprochen, ist nach jeweils maximal einem Redebeitrag für und gegen den Antrag eine Abstimmung über den Antrag zur Geschäftsordnung durchzuführen.
- (4) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere anzusehen Anträge auf
 1. Beschränkung der Redezeit,
 2. Schluss der Redeliste,
 3. Schluss der Aussprache und gegebenenfalls sofortige Abstimmung,
 4. Vertagung eines Antrags, eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,
 5. Nichtbefassung eines Antrags,
 6. Überweisung eines Gegenstandes an einen Ausschuss oder an eine Kommission,
 7. Überweisung eines Antrags in die folgende Lesung,
 8. Ausschluss und Wiedezulassung der Öffentlichkeit gemäß §§ 12f,
 9. Erteilung des Rederechts gemäß § 15,
 10. Wiedereintritt in die Beratung,
 11. namentliche Abstimmung oder Wahl gemäß § 33,
 12. geheime Abstimmung oder Wahl gemäß § 33,

13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler,
 14. Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 18,
 15. Fraktionspausen gemäß § 27 und
 16. Zwischenzeitlicher Wechsel des Tagesordnungspunktes nach Abschluss des aktuellen Tagesordnungspunktes
- (5) Anträgen gemäß Absatz 4 Nr. 13 bis 15 kann nicht widersprochen werden.

§ 29 Anträge in mehreren Lesungen

Die Verabschiedung des Haushalts oder des Nachtragshaushalts sowie Änderungen der Satzung oder Änderungen an Ordnungen der Studierendenschaft, die das Studierendenparlament beschließt, bedürfen drei Lesungen.

§ 30 Vorgehen für mehrere Lesungen

- (1) In der ersten Lesung werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Änderungsanträge in ihr können nicht gestellt werden.
- (2) Die zweite und dritte Lesung erfolgen unverzüglich, wenn sich jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden für die Überweisung ausgesprochen hat. Ansonsten erfolgen sie in der auf die jeweilige Lesung folgende Sitzung.

6. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen

§ 31 Abstimmungen

- (1) Vor der Abstimmung ist der Abstimmungsgegenstand zu nennen. In der Regel ist durch Handzeichen abzustimmen.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.
- (3) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, ist die Abstimmung wie folgt durchzuführen:
 1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge abgelehnt.
 2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.
- (4) Es können Ja- oder Nein-Stimmen oder Enthaltungen abgegeben werden. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (5) Bei Stimmgleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen oder einer Enthaltungsmehrheit, also mehr Enthaltungen als Ja- und Nein-Stimmen gemeinsam, ist eine Wiederholung der Abstimmung durchzuführen. Tritt bei der Wiederholung eine Stimmgleichheit auf, ist der Antrag abgelehnt. Tritt bei ihr eine Enthaltungsmehrheit

auf, ist der Antrag beim Erreichen der notwendigen Mehrheit angenommen, sonst ist er abgelehnt.

- (6) Bei Bestätigungen von Referent*innen nach § 25 (2) der Satzung der Studierendenschaft, die nicht unter § 24 der Satzung fallen, muss jede Bewerbung einzeln abgehandelt und abgestimmt werden. Eine Abstimmung en bloc oder eine Zusammenfassung mehrerer Bestätigungen ist ausgeschlossen.

§ 32 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen) gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse, die in nichtöffentlichen Sitzung gefasst werden, sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Das Studierendenparlament kann in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für nichtöffentlich erklären. Sondervoten zu nichtöffentlichen Beschlüssen sind nichtöffentlich.

§ 33 Geheime und namentliche Abstimmung

- (1) Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern oder einer Fraktion ist geheim abzustimmen. Bei Abstimmungen zu Anträgen i.S.d. § 29 ist auf Antrag von mindestens neun stimmberechtigten Mitgliedern oder dreier Fraktionen geheim abzustimmen.
- (2) Bei der geheimen Abstimmung wird jedes stimmberechtigte Mitglied einzeln aufgerufen. Es nimmt seinen Wahlzettel sodann beim Präsidium in Empfang, markiert ihn unverzüglich an einem geeigneten Ort und wirft ihn in einen geeigneten Behälter.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Wird jedoch geheime Abstimmung beantragt, so hat diese Vorrang.
- (4) Über Anträge auf geheime und namentliche Abstimmung gemäß § 33(1) und (3) wird nicht abgestimmt.

§ 34 Sondervoten

- (1) Jedes überstimmte stimmberechtigte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach der entsprechenden Sitzung in Textform beim Präsidium einzureichen.
- (2) Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen.

§ 35 Personenwahlen

- (1) Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, entscheidet zwischen ihnen das Los.
- (2) Personenwahlen sind geheim durchzuführen.

§ 36 Listenwahlen

- (1) Listenwahlen sind Wahlen, bei denen Vorschlagslisten, die Kandidat*innen enthalten, aufgestellt werden.
- (2) Die Zahl der von den jeweiligen Vorschlagslisten Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach d'Hondt anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmanteils der Vorschlagsliste.

7. Abschnitt Digitale Beschlussfassungen und Briefwahlen

§ 37 Voraussetzungen

Wenn es dem Studierendenparlament wegen Einschränkungen durch Covid-19 nicht oder nur unter großem Aufwand möglich ist, physische Sitzungen durchzuführen, kann eine digitale Beschlussfassung erfolgen. Das Präsidium hat die Entscheidung mit der Einladung zu einer digitalen Sitzung zu begründen. Wenn es dem Studierendenparlament wegen Einschränkungen durch Covid-19 nicht oder nur unter großem Aufwand möglich ist, Präsenzwahlen durchzuführen, kann eine Briefwahl erfolgen. Das Präsidium hat die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 38 Digitale Sitzungen als Videokonferenz

- (1) Liegt ein Fall nach § 37 vor, kann das Präsidium zu einer Sitzung als Videokonferenz laden.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für digitale Sitzungen als Videokonferenz.
- (3) Abstimmungen sind nicht gemäß § 31 (1) durchzuführen. Stattdessen sind die ordentlichen Mitglieder mit Namen aufzurufen und können anschließend ihre Stimmabgabe nennen. Im Gegensatz zur namentlichen Abstimmung ist nur das Abstimmungsergebnis, nicht aber die Abstimmungen der einzelnen Mitglieder zu veröffentlichen, es sei denn es wird namentliche Abstimmung gemäß § 33 (3) beantragt.
- (4) Abweichend von § 25 (3) und § 38 (3) gelten Änderungsanträge zu Protokollen als angenommen, wenn es keine Gegenrede gibt.
- (5) Geheime Abstimmungen sind nicht gemäß § 33 (2) durchzuführen. Stattdessen kann das Präsidium bei einer geheimen Abstimmung auf Online-Tools zurückgreifen, sofern das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder dabei nicht nachvollzogen werden kann.

§ 39 Digitale Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

- (1) Liegt ein Fall nach § 37 vor und sieht das Präsidium davon ab, nach § 38 eine digitale Sitzung durchzuführen, kann auf Verlangen von sechs ordentlichen Mitgliedern, zwei Fraktionen oder des AStA-Vorsitzes eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. Der Umstände nach § 37 und die Dringlichkeit sind in Textform zu begründen und die zu behandelnden Anträge sind anzugeben. Das Präsidium hat sodann unverzüglich zum Umlaufverfahren einzuladen.
- (2) Das Präsidium lädt drei Tage vor Beginn eines Umlaufverfahrens nach §11 für dieses ein und weist 12 Stunden vor Beginn der Abstimmungsphase auf diese hin und verschickt den digitalen Stimmzettel als ausfüllbare PDF-Datei über einen geeigneten Verteiler. Damit beginnt das Umlaufverfahren. Die Abstimmungsphase dauert 24 Stunden an. In dieser Zeit können Stimmen abgegeben werden, indem der ausgefüllte Stimmzettel von den stimmberechtigten Personen von ihrer persönlichen universitären Mail-Adresse über den sp-Mitglieder-Verteiler versendet wird.
- (3) Vor jedem Antrag hat das Präsidium über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abstimmen zu lassen. Dies kann auf demselben Stimmzettel wie der eigentliche Antrag und über das Umlaufverfahren geschehen. Für einen gültigen Beschluss müssen sich 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren aussprechen.
- (4) Die Paragraphen § 1 bis § 11, § 34 bis § 50 gelten sinngemäß für das Umlaufverfahren, solange dieser Paragraph kein abweichendes Verfahren vorsieht.
- (5) § 1 (2) und (3) gelten explizit nicht. Stimmberechtigte Mitglieder im Umlaufverfahren sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (6) Geheime Abstimmungen gemäß § 33 und Personenwahlen sind im Umlaufverfahren nicht möglich.
- (7) Änderungsanträge sind im Umlaufverfahren nicht möglich.
- (8) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren hat zeitnah in Form von Beschlüssen zu erfolgen. Ein Protokoll wird nicht erstellt.
- (9) Sondervoten können innerhalb der Abstimmungsphase beantragt und mit einer Frist von 7 Tagen nach Beendigung der Abstimmungsphase eingereicht werden. Die Sondervoten werden nach Eingang an die Beschlüsse angehängt.
- (10) Geheime Abstimmungen können abweichend von § 33 (2) durchgeführt werden. Stattdessen kann das Präsidium bei einer geheimen Abstimmung auf das Umlaufverfahren als Briefwahl zurückgreifen.

§ 40 Abstimmungen per Briefwahl

- (1) Geheime Abstimmungen können abweichend von § 33 (2) als Briefwahl durchgeführt werden, wenn das Studierendenparlament dies beschließt.
- (2) Mit dem Beschluss zur Durchführung einer Abstimmung als Briefwahl beschließt das Studierendenparlament auch entsprechende Durchführungsbestimmungen, die

insbesondere die Fristen für Wahlvorschläge und das Einsenden der Unterlagen festlegen mit absoluter Mehrheit.

8. Abschnitt Ausschüsse und Kommissionen

§ 41 Grundsätze

- (1) Das Studierendenparlament hat ständige und nicht-ständige Ausschüsse. Ausschüsse nehmen Beschlusskompetenzen des Studierendenparlaments nach Maßgabe der Satzung wahr.
- (2) Das Studierendenparlament kann unter Angabe des Tätigkeitsbereichs Kommissionen einsetzen. Kommissionen beraten die Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Das Studierendenparlament kann die Neuwahl eines Ausschusses oder einer Kommission auf der folgenden Sitzung beschließen. Das Studierendenparlament kann Kommissionen auflösen.

§ 42 Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Jeder Ausschuss hat sieben ordentliche Mitglieder mit jeweils mindestens einer*m Stellvertreter*in. Im Haushaltsausschuss existieren pro Mitglied zwei Stellvertreter*innen.
- (2) Jede Kommission soll sieben ordentliche Mitglieder besitzen. Es können jeweils eine Stellvertretung pro Mitglied gewählt werden.
- (3) Ordentliche und beratende Mitglieder des Studierendenparlaments können an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen. Der AStA-Vorsitz und die AStA-Finanzreferent*innen dürfen davon nicht ausgeschlossen werden.

§ 43 Ständige und nicht-ständige Ausschüsse

- (1) Ständige Ausschüsse des Studierendenparlaments sind
 1. der Haushaltsausschuss,
 2. der Vergabeausschuss und
 3. der Herausgeber*innenausschuss des Semesterspiegels.
- (2) Nicht-ständige Ausschüsse sind
 1. Der Zentrale Wahlausschuss
 2. Der Urabstimmungsausschuss

§ 44 Wahl von Ausschüssen und Kommissionen

- (1) Die Ausschüsse und Kommissionen werden in einer Listenwahl gewählt.

- (2) Die Vorschlagslisten sollen dem Präsidium vor Sitzungsbeginn in Textform vorliegen; sie können nur von einzelnen oder mehreren Fraktionen eingereicht werden.

§ 45 Umbesetzung in Ausschüssen und Kommissionen

- (1) Fraktionen können die Umbesetzung eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes eines Ausschusses oder einer Kommission, das auf der eigenen Vorschlagsliste gewählt wurde, beantragen. Auf Beschluss des Studierendenparlaments wird die Umbesetzung vorgenommen.

§ 46 Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Soweit nicht anders geregelt, gilt für die Ausschüsse und Kommissionen diese Geschäftsordnung sinngemäß.
- (2) Das Protokoll wird in Ausschüssen in der Regel von einem anwesenden Mitglied des Ausschusses geführt. Entsprechendes gilt für Kommissionen.
- (3) Der*die Vorsitzende lädt alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder in Textform ein. Er*sie schickt die Einladung zusätzlich über Verteiler, mindestens die „sp-oeffentlich“- oder „sp-mitglieder“- Mailverteiler. Nicht-öffentliche Inhalte dürfen nur an ordentliche Mitglieder des Studierendenparlaments und an die Mitglieder des entsprechenden Ausschusses bzw. der entsprechenden Kommission geschickt werden.
- (4) Datum, Uhrzeit, Ort und der öffentliche Teil der Tagesordnung der Sitzung sind spätestens drei Tage vor der Sitzung auf einer Internetpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

§ 47 Konstituierung eines Ausschusses oder Kommission

- (1) Nach dem Einsetzen eines Ausschusses hat das Präsidium die gewählten Mitglieder des Ausschusses zu einer konstituierenden Sitzung einzuladen, die unverzüglich stattzufinden hat.
- (2) Das Präsidium leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes des Ausschusses gemäß Absatz 3.
- (3) Auf der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Ausschusses jeweils durch Personen- oder Listenwahl aus den ordentlichen Ausschussmitgliedern eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (4) Entsprechendes gilt für Kommissionen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 48 Zur Auslegung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung des Studierendenparlaments basiert auf der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster (Satzung) vom 23.01.2017. Sie ist im Sinne der jeweils gültigen Satzung auszulegen.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt.

§ 49 Abweichung von dieser Geschäftsordnung

- (1) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments abgewichen werden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen des § 33.
- (2) Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.

§ 50 Änderung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann auf dem Antragsweg im Sinne des § 10 geändert werden. Eine Änderung bedarf der absoluten Mehrheit.

§ 51 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Selbiges gilt für Änderungen an dieser Geschäftsordnung.